

aktuell \* Newsletter \* Coronavirus \* Newsletter \* aktuell

## Informationen zur neuen Allgemeinverfügung der Region Hannover und Hinweise zum Umgang mit deren den Einzelhandel betreffenden Anordnungen

Die Region Hannover hat zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 und dessen Varianten in Erweiterung der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Allgemeinverfügung für die Region Hannover erlassen, mit über die Inhalte der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehenden strengeren Regelungen.

**Diese tritt ab dem 14.01.2022 ausschließlich für die Region Hannover in Kraft.**

Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#):

Ein Schwerpunkt der Allgemeinverfügung ist die Regelung, dass jede Person in der Region Hannover in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ab sofort eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat. Die Allgemeinverfügung stellt zudem ausdrücklich klar, dass diese verschärfte Maskenpflicht auch im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt. Eine FFP2-Maske ist selbst dann am Arbeitsplatz zu tragen, wenn physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas vorhanden sind. Eine Befreiung von der FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz ist lediglich dann noch möglich, sobald und solange die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat, das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Nds. Corona-VO von 1,5 Meter zu jeder anderen Person eingehalten wird und eine regelmäßige Belüftung des Raumes gewährleistet ist. Die Verpflichtung gilt zudem nicht, soweit die Art der Tätigkeit, insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2 oder gleichwertig nicht zulassen. Außerdem darf die Maske kurzzeitig zum Essen oder Trinken abgenommen werden. Eine weitere Ausnahmeregelung findet sich etwas versteckt ebenfalls in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung, wo auf § 4 Abs. 5 der Nds. Corona-VO verwiesen wird. Besagter Absatz 5 regelt, dass Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z. B. einer schweren Herz- und Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind.

Gemäß Ziffer 6 der Allgemeinverfügung haben die Betreiberinnen und Betreiber sowie verantwortliche Personen in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die verschärften Pflichten hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. Die neue Verfügung trifft vor allem die Einzelhandelsgeschäfte in der Region Hannover mit Kassen, Theken oder Tresen, in denen bisher das Tragen einer FFP2-Maske durch physische Barrieren, wie z. B. Plexiglasscheiben vermieden werden konnte.



**Bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohen behördliche Maßnahmen, wie z. B. Bußgelder. Da auch die lokalen Medien zwischenzeitlich unter Überschriften wie „FFP2-Masken sind im Auto und für Kassierer Pflicht“ über die Allgemeinverfügung berichtet haben, könnte eine Nichteinhaltung aber auch zu Unverständnis und Unmut bei den Kunden führen.**

Nach verbandsseitiger Bewertung der aktuellen Corona-Verordnung und der Allgemeinverfügung der Region Hannover muss damit in innerhalb der Region Hannover gelegenen Einzelhandelsbetrieben in den öffentlich zugänglichen Bereichen mit Kundenverkehr grundsätzlich nicht nur von den Kunden, sondern nunmehr auch von sämtlichen Beschäftigten, also auch den bisher hinter Barrieren sitzenden Beschäftigten eine FFP2-Maske getragen werden. Davon abweichend darf lediglich eine medizinische Maske getragen werden, wenn die Person den Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Nds. Corona-VO von 1,5 Metern zu jeder anderen Person dauerhaft eingehalten wird sowie eine regelmäßige Belüftung des Raumes gewährleistet ist. Die Verfügung spricht dabei von Arbeitsplatz „eingenommen“ nicht vom am Arbeitsplatz „sitzen“. Demnach kann der Arbeitsplatz auch stehend oder laufend eingenommen sein, solange sichergestellt ist, dass dauerhaft der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die Maske kann somit abgenommen werden, wenn am Arbeitsplatz keine Gefahr besteht, Kontakt zu anderen Personen zu haben. Beschäftigte, die alleine einen Büroraum nutzen oder sich im Lager befinden, ohne dass dort Besucherverkehr stattfindet oder weitere Kollegen in der Nähe arbeiten, brauchen also dann keine FFP2-Maske zu tragen (siehe auch ergänzende Ausführungen zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung).



**Wenn Einzelhändler es demnach schaffen, Kassenzonen so zu gestalten, dass es zu keinem Kontakt bzw. dauerhaft zu keiner Unterschreitung der 1,5 Meter Mindestabstand zwischen Kunde und Kassierer/in oder zu anderen Beschäftigten kommt, lässt die Verordnung theoretisch weiterhin das Tragen nur eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu.** Letztlich wird dieses aber sowohl aus Platzgründen als auch aus Gründen des organisatorischen Ablaufes und unverhältnismäßiger Kosten kaum praktikabel sein. Zudem könnten Kunden aufgrund der Berichterstattung der lokalen Medien eine Erwartungshaltung dahingehend entwickeln, dass ab sofort auch Kassiererinnen und Kassierer immer eine FFP2-Maske tragen und mit Unverständnis reagieren, wenn der Eindruck entsteht, dass der Händler versuche, dieses zu umgehen.



**Wer über Platz und das notwendige Budget verfügt, könnte auf Selbstbedienungskassen für die Kunden setzen.** Dann müsste allerdings Aufsichtspersonal für die Kassen die FFP2-Maske tragen.

Zumindest aber eine kleine Hilfe für Kassenkräfte mit FFP2-Maskenpflicht könnte die Regelung sein, dass zum Essen und Trinken die FFP2-Maske kurzzeitig abgenommen werden darf. **Es empfiehlt sich deshalb, dass die Beschäftigten an den Kassen etwas zum Trinken griffbereit haben, so dass bei einer Kundenpause an der Kasse zwecks Getränkezunahme kurz auch ohne Maske durchgeatmet werden kann.**


Bei einfachen, leichten körperlichen Arbeiten in Bereichen, in denen nicht dauerhaft der Abstand eingehalten werden kann, ist nach der Verfügung die Maske grundsätzlich die gesamte Zeit über zu tragen. Ob bei der Warenverräumung auf der Verkaufsfläche eine FFP2-Maske zu tragen ist, bedarf jedoch der Auslegung im jeweiligen Einzelfall. Grundsätzlich sieht die Allgemeinverfügung vor, dass die Maske nicht getragen werden muss bei körperlich schweren Arbeiten. Nach verbandsseitiger Einschätzung dürfte das Tragen einer Getränkebox zu den körperlich schweren Arbeiten zählen, das Einräumen einer einzelnen Getränkeflasche hingegen nicht. **Es bietet sich an, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Warenverräumung beschäftigt sind, die Empfehlung zu geben, dass sie, wenn sie schwerere Gegenstände verräumen, die Maske abnehmen dürfen, solange sich niemand anderes in der Nähe befindet. Die FFP2-Maske sollte jedoch bei sich getragen werden, so dass sie aufgesetzt werden kann, sobald sich andere Personen nähern oder die körperlich schweren Aufgaben abgeschlossen sind.**



Da die Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske zulässt, soweit die Art der Tätigkeit so anstrengend ist, insbesondere handwerklich oder körperlich, dass sie das Tragen einer Atemschutzmaske nicht zulässt, ist eine vergleichbare Abstufung wie bei den Warenverräu-


mern vorzunehmen. Tätigkeiten von Reinigungskräften, die sich viel bücken oder strecken müssen, beispielsweise den Boden wischen, gehören nach diesseitiger Interpretation zu körperlich anstrengenden Tätigkeiten. Ein kurzes Staubwischen über eine Ablagefläche eher nicht.

Tätigkeiten eines Haustechnikers, bei denen es zu körperlich anstrengenden Reparaturarbeiten kommt, zählen nach diesseitigem Dafürhalten zu den körperlich anstrengenden Tätigkeiten. Das Anbringen einer Lampe oder Arbeiten an einer Steckdose dürften hingegen als handwerklich anstrengende Tätigkeiten im Sinne der Verfügung einzuordnen sein, da besondere Konzentration erforderlich ist und ein durch die Maske eingeschränktes Sichtfeld ggf. gefährlich wäre.


 **Sowohl Reinigungskräften als auch Haustechnikern empfiehlt es sich ebenfalls die Anweisung zu geben, dass die FFP2-Maske grundsätzlich getragen werden soll, diese zu entsprechend anspruchsvollen handwerklichen oder körperlich anstrengenden Tätigkeiten jedoch dann für deren Dauer abgenommen werden kann, sie aber wieder aufgesetzt werden muss, wenn sich andere Personen nähern.**

Beschäftigte können sich ggf. von der Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen, befreien lassen, wenn sie entsprechende Nachweise im Sinne des § 4 Abs. 5 der Nds. Corona-VO bringen können. Dabei ist bei einem ärztlichen Attest oder einer amtlichen Bescheinigung aber darauf zu achten, dass darin tatsächlich unmissverständlich klargelegt wird, dass ein Tragen einer FFP2-Maske aus medizinischen Gründen unzumutbar ist. **Formulierungen in Attesten oder Bescheinigungen wie „sollte“, „könnte“, „wird empfohlen“ zeugen von keiner eindeutigen Unzumutbarkeit und Arbeitgeber sollten diese deshalb nicht akzeptieren, sondern konkretere Bescheinigungen anfordern, die z. B. auch eine Aussage dazu treffen, ob denn alternativ zumindest ein medizinischer Mund-Nasenschutz zumutbar ist.**

Durch lang andauerndes Tragen von FFP2-Masken entstehen für die Beschäftigten Belastungen durch den Atemwiderstand beim Ein- und Ausatmen, der zu einer erhöhten Atemarbeit und zu einer Beanspruchung der Atmung und des Herz-Kreislauf-Systems führt. Bei der Bewertung der Belastung und der daraus folgenden Beanspruchung sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie die Arbeitsschwere, klimatische Bedingungen, weitere Schutzausrüstung, räumliche Verhältnisse, Art, Dauer und Häufigkeit der Arbeitsaufgabe und personenbezogene Faktoren. **Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind deshalb zur Reduktion einer möglichen Beanspruchung Pausen oder Erholungszeiten vorzusehen, in denen keine FFP2-Maske getragen wird.** Die Erholungszeit schließt andere Tätigkeiten mit einer leichten körperlichen Arbeit in nicht öffentlichen Bereichen, in denen dauerhaft 1,5 Meter Abstand zu Kollegen eingehalten werden kann und deshalb die Maske abgesetzt werden kann, nicht aus. Auch die gesetzlichen Pausenregelungen nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) können und sollten genutzt werden, wobei darauf geachtet werden sollte, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig einen Pausenraum nutzen, der nicht ausreichend gelüftet und/oder in dem ggf. nicht dauerhaft 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann.

 Bezüglich der regelmäßigen Tragezeit der FFP2-Masken und der Setzung der Pausen empfiehlt es sich, betriebsärztliche Unterstützung einzuholen und die Gefährdungsbeurteilung entsprechend heranzuziehen. Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) nennt zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken hierzu in seiner Stellungnahme entsprechende Leitfragen. Diese beziehen sich auf die jeweiligen Tätigkeiten, äußere Umstände, Tätigkeitsdauer und individuelle Faktoren. Von Vorgaben für eine feste Tragezeitbegrenzung wird abgeraten, und stattdessen auf Vorgaben für konkrete Tätigkeiten und die erforderliche Gefährdungsbeurteilung verwiesen. Eine weitere Empfehlung zu Tragezeiten, Erholungsdauer und nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken enthält die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten". Als Anhaltswert wird hier für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten und eine empfohlene Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben. Diese Angaben beziehen sich auf eine mittlere Arbeitsschwere, Raumtemperatur und Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Wird nur leichte körperliche Arbeit verrichtet, können die Werte entsprechend angepasst werden. Dabei ist stets zu beachten, dass es sich um Anhaltswerte handelt, bei denen je nach Lage vor Ort auch abgewichen werden kann. Ziel ist es, die Maske tragende Person ausreichend zu schützen und zugleich eine Überbeanspruchung auszuschließen.

Gewerkschaftsseitig wird vertreten, dass Maskenpausen arbeitgeberseitig bezahlt werden müssen, auch, wenn in diesen Pausen gar nicht gearbeitet werde. Dafür spricht, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft ja bereitstellt, aus Gründen des Arbeitsschutzes, für den der Arbeitgeber verantwortlich ist, nur zeitweilig die Arbeitsleistung nicht abgerufen wird. Andererseits basiert jedes Arbeitsverhältnis auf dem Grundprinzip „ohne Arbeit, kein Lohn“. Bisher gibt es hierzu nach verbandsseitigem Kenntnisstand keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

 **Es wird aber insofern empfohlen, soweit möglich, Maskenpausen mit den gesetzlichen Pausen zu kombinieren und die Beschäftigten für weitere Maskenpausen mit einfachen Aufgaben in Räumlichkeiten zu beschäftigen, in denen sie die Masken abnehmen können, um gar nicht erst Gefahr zu laufen, dass die Diskussion über bezahlte oder unbezahlte Maskenpausen aufkommt.**

**Mitbestimmte Unternehmen sollten berücksichtigen, dass Dauer des Maskentragens und Pausen zum Arbeitsschutz gehören und entsprechend der Mitbestimmung des Betriebsrates unterliegen.**

Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich gerne an unsere Juristen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Martin Hinck  
Rechtsanwalt